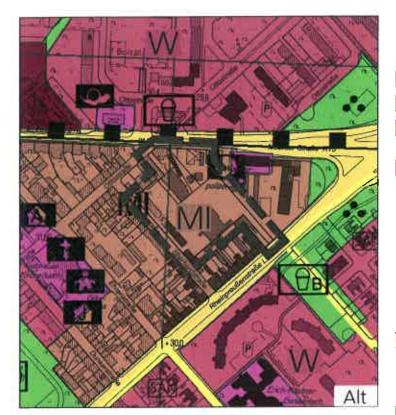
Geltungsbereich der Änderung Nr. 4.29 -Hochheidedes Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

für einen Bereich südlich der Moerser Straße, südöstlich der Ottostraße, nordwestlich der Rheinpreußenstraße und nordöstlich der Eberhardstraße



Planzeichenerläuterung

Bereich der Änderung

Wohnbauflächen

Mischaebiet

Sondergebiet -großflächiger Einzelhandel/ Nahversorgungszentrum-

Flächen für Gemeinbedarf

Verwaltungsgebäude

Kirche, Gemeindehaus

Jugendheim, Jugendherberge

Altersheim, Altentagesstätte

Kindergarten, Kindertagesstätte

Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesfernstraßengesetz)



Parkanlage

₩

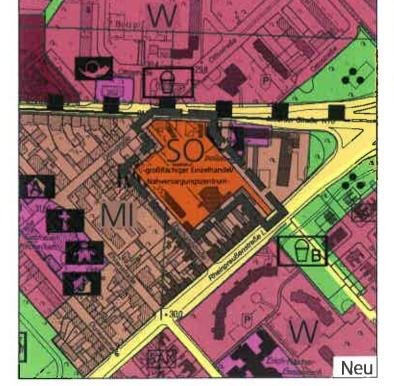
Spielplatz (sonstiger)

Spielplatz (Spielbereich B)



Stadtbahntrasse

Sanierungsgebiete (nach Städtebauförderungsgesetz förmlich festgestellt)



Februar 2016

: Amt für Stadtentwicklung und : Projektmanagement



Die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.29 wurde gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 29.09.2014 beschlossen.

Duisburg, den 16.02.2016 Der Oberbürgermeister Im Auftrag



Der Rat der Stadt hat am 29 02.2016über die Anregungen entschieden und die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.29

Duisburg, den 0 8. März 2016 Der Oberbürgermeister



Der Aufsstellungsbeschluss wurde am 17.11.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 16.02.2016

Der Oberbürgermeister Im Auftrag



Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.29 ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom <u>09.06.2016</u> Az.: 35-02-04-01-0204-4.29-131/ genehmigt worden.

Die Bezirksregierung Im Auftrag

Die Genehmigung erfolgt mit Nebenbestimmung(en)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß §23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 22.01.2015.

Duisburg, den 16.02.2016 Der Oberbürgermeister



Der Rat der Stadt hat am 22.06.2015 gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.29 mit der Begründung und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 16.02.2016 Der Oberbürgermeister



Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.29 mit der Begründung hat gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10.08.2015 bis 10.09.2015 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 16.02.2016 Der Oberbürgermeister



Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.06.2016 Az: 35.02.01.01-02.00-4.29-13.12 ist am 15, 12, 2016 gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass die Flächennutzungsplanänderung Nr. 4.29 mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. rückwirkend zum 31.10.2016 ortsüblich erneut bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden.

Auf § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie auf §7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 20.12. 16 Oberbürgermeister

